

## **Mitteilung**

### **des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;  
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –<sup>1)</sup>**

### **Verordnungsvorschlag über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) COM(2020) 825 final (BR 96/21)**

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG COM(2020) 825 final
<b>BR-Drucksache:</b>	96/21 – <sup>2)</sup>
<b>Federführendes Ressort:</b>	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
<b>Aktenzeichen:</b>	7-0123.4-7/5/3
<b>Beteiligte Ressorts:</b>	Staatsministerium, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium der Justiz und für Europa, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

<sup>1)</sup> Unterrichtung gemäß Artikel 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).  
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vom 4. März 2021.

<sup>2)</sup> Die BR-Drucksache 96/21 kann im Internetangebot des Bundesrats [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gem. Art. 34 a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes  
über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten  
der Europäischen Union (EULG)**

<b>1. BR-Drucksachenummer:</b>  96/21
<b>2. Titel der Drucksache:</b>  Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
<b>3. Frühwarndokument:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  <b>Fristbeginn:</b>  11. Februar 2021
<b>4. Federführendes Ressort:</b>  Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration  <b>Beteiligte Ressorts:</b>  Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Staatsministerium, Ministerium der Justiz und für Europa, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
<b>5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:</b>  Plenum 26. März 2021
<b>6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:</b>  Ja

<p><b>7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Art. 72 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG):</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Alternativ:</b></p> <p><b>b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:</b></p> <p>BMWi vom 2. Februar 2021</p>
<p><b>9. Rechtsgrundlage:</b></p> <p>Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).</p>
<p><b>10. Inhalt:</b></p> <p>Der Entwurf zum „Gesetz über digitale Dienste“ / Digital Services Act (DSA-E) sieht EU-weit verbindliche Pflichten für alle digitalen Dienste vor, die Inhalte, Waren oder Dienstleistungen an Nutzerinnen und Nutzer im Internet vermitteln. Er legt neue Verfahren für die schnellere Entfernung illegaler Inhalte fest und strebt den umfassenden Schutz der Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer im Internet an.</p> <p>Mit der Einführung umfassender Sorgfaltspflichten für Anbieter digitaler Dienste soll der europäische digitale Binnenmarkt auf ein neues Fundament gestellt werden – dies mit weitreichenden wettbewerbsrechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Verordnung gilt dabei für Dienste, die Nutzern in der EU angeboten werden, ungeachtet des Orts der Niederlassung des Diensteanbieters („Level Playing-Field“) (Artikel 1 Absatz 3 DSA-E).</p> <p>Ziel des Vorhabens ist, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts auch für Vermittlungsdienste beizutragen und einheitliche Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festzulegen. Hierbei sollen die Grundrechte im Online-Bereich geschützt werden und auch eine wirksame Aufsicht und Kontrolle über Online-Plattformen implementiert und dauerhaft sichergestellt werden. Der Entwurf versucht grundsätzlich zwischen den unterschiedlichen Geschäftsmodellen sowie der Größe der Plattformen zu differenzieren und daran entsprechende Regeln zu knüpfen.</p> <p>Jeder Mitgliedstaat soll nach dem Vorschlag einen sog. „Digital Services Coordinator“ bestimmen, der für die Beaufsichtigung der in seinem Mitgliedstaat niedergelassenen Vermittlungsdienste und die Koordinierung mit den zuständigen Fachbehörden verantwortlich ist.</p> <p>Der Europäischen Kommission (KOM) sollen in Bezug auf sehr große Plattformen Interventionsbefugnisse gegenüber Mitgliedstaaten und eigene Durchsetzungsbefugnisse zukommen. Im Falle eines Verstoßes soll die KOM Sanktionen von bis zu 6 % des Jahresumsatzes verhängen können. Schließlich soll ein übergeordnetes „European Board for Digital Services“ unter dem Vorsitz der KOM eingerichtet werden, in dem sich die Behörden der Mitgliedstaaten miteinander austauschen und koordinieren.</p>

Die wichtigsten Regelungen des Verordnungsentwurfs enthalten

- Vorschriften für die schnelle Entfernung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte aus dem Internet (Artikel 8 und 9, 14, und 15, 17 bis 19 und 21 DSA-E);
- Schutzvorkehrungen für Nutzer, deren Inhalte von Plattformen irrtümlicherweise gelöscht werden (Artikel 20 DSA-E);
- neue Vorschriften für die Nachverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren oder Dienstleistungen leichter aufspüren zu können (know your business customer) (Artikel 22 DSA-E);
- weitreichende Transparenzmaßnahmen, auch in Bezug auf die Moderation von Inhalten, Online-Werbung und die Algorithmen, mit denen den Nutzern Inhalte empfohlen werden (u. a. Artikel 23 und 24 DSA-E);
- neue Pflichten für sehr große Plattformen, risikobasierte Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern (Artikel 25 bis 33 DSA-E);
- neue Befugnisse zur Untersuchung der Funktionsweise der Plattformen, insbesondere Zugang von Forschern zu wichtigen Daten insbesondere großer Plattformen (Artikel 31 DSA-E);
- die Verpflichtung von außerhalb der Union ansässigen Diensteanbietern zur Benennung eines Rechtsvertreters in der Union (Artikel 11 DSA-E);
- einen Kooperations- und Koordinierungsprozess zwischen Beteiligten und Behörden, um eine wirksame Überwachung der Diensteanbieter und Durchsetzung der Vorschriften im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Pflichten sind nach Größe, Reichweite und Auswirkungen der jeweiligen Dienste abgestuft. An sehr große Plattformen (solche, die mehr als 10 % der EU-Bevölkerung – derzeit also ca. 45 Mio. Nutzerinnen und Nutzern – erreichen) werden höhere Anforderungen hinsichtlich der Transparenz, Verantwortlichkeit, Inhaltsmoderation und Online-Werbung gestellt als an kleinere Diensteanbieter. Derartige „very large online platforms“ (VLOP) gelten als systemrelevant und müssen nicht nur ein eigenes Risiko-Management vornehmen und einen Compliance-Manager benennen, sondern unterliegen auch einer neuen Aufsichtsstruktur. Dieser neue Rechenschaftsrahmen wird aus einem Gremium nationaler Koordinatoren für digitale Dienste bestehen, wobei die KOM besondere Befugnisse bei der Beaufsichtigung sehr großer Plattformen erhält, einschließlich der Möglichkeit, diese direkt zu sanktionieren. Hingegen sind sehr kleine Anbieter von bestimmten Verpflichtungen ausgenommen (vgl. Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 DSA-E). Zudem will die KOM die Ausarbeitung freiwilliger Selbstverpflichtungen fördern (Artikel 34 bis 36 DSA-E).

Der Digital Services Act will aufbauend auf den zentralen Grundsätze der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>1</sup>, der sog. E-Commerce-Richtlinie, die Sicherheit der Verbraucher und den Schutz ihrer Grundrechte im Internet verbessern und klare Verantwortlichkeiten für illegale Inhalte sowie Melde- und Abhilfeverfahren einschließlich der Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Diensteanbieter über die Moderation von Inhalten vorzugehen, festlegen. Der in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr enthaltene Haftungsgrundsatz, wonach Diensteanbieter, die bloße Vermittler sind, für die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Inhalte grundsätzlich nicht haften (sog. Host-Provider-Privileg), soll zwar grundsätzlich beibehalten, aber um „freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative“ der Diensteanbieter ergänzt werden, um die Sicherheit im Internet zu erhöhen (vgl. Artikel 3 bis 5 und 7 DSA-E, bisher Artikel 12 bis 15 E-Commerce-RL). Welche Inhalte illegal sind, richtet sich dabei nach wie vor nach den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen.

Das Verhältnis der Plattformen zu ihren Nutzerinnen und Nutzern wird neu geregelt. Darüber hinaus sollen die neuen Vorschriften das bestehende Verbraucherschutzrecht ergänzen, insbesondere die aktuelle Modernisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/2161 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU), mit der besondere Vorschriften

<sup>1</sup> Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (Abl. L 178 vom 17.07.2000, S. 1).

für mehr Transparenz u. a. auf Online-Marktplätzen geschaffen werden sollen. Aus Verbraucherschutzsicht können hier beispielsweise die Sorgfalts- und Transparenzanforderungen an Online-Plattformen hinsichtlich der auf ihnen agierenden und werbenden Unternehmen hervorgehoben werden.

**11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:**

- Subsidiarität

Da das Internet über Grenzen hinweg wirkt, können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden. Nationale Regelungen schränken vielmehr den europaweiten Empfang digitaler Dienstleistungen und damit die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts ein. Das Ziel der Harmonisierung der Bedingungen für die Entwicklung innovativer grenzüberschreitender digitaler Dienste in der Union bei gleichzeitiger Wahrung eines sicheren Online-Umfelds kann daher nur auf Unionsebene sinnvoll erreicht werden.

Ein europaweit einheitlicher Rechtsrahmen bringt zudem Rechtssicherheit und sorgt für ein einheitliches Schutzniveau im gesamten europäischen Rechts- und Wirtschaftsraum. Die Einbeziehung von Anbietern europäischer Dienste in der EU, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, kann ebenfalls nur auf europäischer Ebene sinnvoll einheitlich geregelt werden. Der Verordnungsentwurf entspricht daher nach vorläufiger Einschätzung wohl dem Subsidiaritätsgrundsatz nach Artikel 5 Absatz 3 EUV. Da der Vorschlag auch die kulturelle Vielfalt und den öffentlichen Diskurs betrifft, wo den Mitgliedstaaten die Regelungskompetenz zusteht, sollte dem Subsidiaritätsgedanken aber durch Öffnungsklauseln Rechnung getragen werden, die den Mitgliedstaaten Regelungen zur Sicherung der Medienvielfalt ermöglichen.

- Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag sieht asymmetrische Sorgfaltspflichten für Anbieter digitaler Dienste abgestuft nach deren Größe und Wirtschaftsmacht vor. Zudem bleiben die Haftungsvorschriften der nationalen Rechtsordnungen ebenso unberührt wie sektorspezifische Vorschriften. Die gewählte Form der Verordnung stellt jedoch sicher, dass ein einheitlich anwendbares und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltendes Regelungsregime geschaffen wird, um eine Zersplitterung der Rechtsordnung zu vermeiden.

Der Verordnungsentwurf bewegt sich insoweit auch in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach Artikel 5 Absatz 4 EUV. Die vorgesehenen Maßnahmen gehen weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus. Fraglich erscheint nach vorläufiger Einschätzung indes, ob eine Regulierung nationaler Behördenstrukturen, so wie sie durch den Entwurf der Verordnung erfolgt, erforderlich ist.

**12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:**

Beim DSA-E handelt es sich um das zentrale Gesetzgebungsvorhaben der KOM auf dem Gebiet der Digitalisierung. Die Bedeutung des Verordnungsvorschlags für Anbieter und Nutzer digitaler Dienste – und damit für die große Mehrheit der gesamten Bevölkerung – ist kaum zu überschätzen. Bedeutung hat der Verordnungsvorschlag aber auch für KMU, für die der Zugang zu Absatzmärkten im Internet – neben den großen Playern – erleichtert werden soll. Mit der Einführung umfassender Sorgfaltspflichten für Anbieter digitaler Dienste wird der europäische digitale Binnenmarkt auf ein neues Fundament gestellt mit weitreichenden wettbewerbsrechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Betroffen sind vor allem Hosting-Provider und Plattformbetreiber (z. B. auch b2b-Plattformen), die zusätzliche Vorkehrungen gegen illegale Inhalte treffen müssen. Für Plattformnutzer, einschließlich Unternehmen, dürfte es dadurch einfacher werden, gegen illegale Inhalte vorzugehen.

Grundsätzlich soll mit dem Vorschlag der KOM der Verbraucherschutz in der digitalen Welt gestärkt werden. Dies betrifft auch baden-württembergische Verbraucherinnen und Verbraucher. Allerdings könnten einige Regelungen, beispielsweise zu Sorgfaltsanforderungen oder zur Haftung der Online-Plattformen, noch verbraucherschützender ausgestaltet werden. So könnte geprüft werden, ob eine Regelung eingeführt werden sollte, wonach die Nichterfüllung bestimmter verbraucherschützender Sorgfaltspflichten das Haftungsprivileg nach den Artikeln 3 bis 5 DSA-E entfallen lässt.

Aus polizeilicher Sicht ist zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Aussage darüber möglich, welche konkreten Auswirkungen die Regelungen auf die Kriminalität im digitalen Raum haben und wie sich kriminelle Strukturen darauf einstellen werden.

Aus kriminalfachlicher Sicht scheint der Verordnungsentwurf grundsätzlich geeignet zu sein, kriminelle Aktivitäten im digitalen Raum durch / über Diensteanbieter mit Sitz in der EU und solchen, die ihre Dienste in der EU anbieten, zumindest zu erschweren und die Strafverfolgung zu erleichtern.

Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere Artikel 5 (Hosting), Absatz 1b, der Hosters aus der Haftung ausschließen soll, wenn diese nach Kenntniserlangung zügig tätig werden, um den Zugang zu illegalen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen. Diese Regelung dürfte Hosters motivieren, Mitteilungen der Ermittlungsbehörden rasch zu bearbeiten und schnell zu handeln. Mit heutigem Stand sind die Ermittlungsbehörden auf das Wohlwollen der Betreiber angewiesen.

Ebenfalls hervorzuheben ist Artikel 8 (Anordnungen zum Vorgehen gegen illegale Inhalte), der Diensteanbieter verpflichten soll, Anordnungen von zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden zur Beseitigung illegaler Inhalte nachzukommen und über deren Erledigung zu berichten. Darüber hinaus dürfte die vorgesehene Einführung einer Auskunftsanordnung (Artikel 9) und die Einrichtung von Kontaktstellen (Artikel 10) die Kommunikation mit Diensteanbietern deutlich verbessern und somit von großem Nutzen für die Ermittlungsbehörden sein.

Die Einrichtung von Melde- und Abhilfeverfahren (Artikel 14), die Personen oder Einrichtungen ermöglichen sollen, als illegal erkannte Inhalte unmittelbar an Diensteanbieter zu melden, kann zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden beitragen. Sofern die Diensteanbieter rasch auf entsprechende Meldungen reagieren, könnten hierdurch Straftaten verhindert werden.

Ferner ist zu begrüßen, dass größere Betreiber von Online-Plattformen zur Meldung des Verdachts von schweren Straftaten an Strafverfolgungs- oder Justizbehörden verpflichtet werden sollen (Artikel 21). Diese Regelung kann auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden zu einem erhöhten Meldeaufkommen und in der Folge auch zu einem höheren Personalaufwand führen. Entsprechende Entwicklungen bleiben abzuwarten. Diese dürften auch mit den durch die nationalen Staaten noch zu erlassenden Vorschriften über Sanktionen bei Zuwiderhandlungen von Diensteanbietern (Artikel 42) in Verbindung stehen. Fraglich ist hiesigen Erachtens auch, inwiefern diese Meldeverpflichtung im Einklang mit den Regelungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) steht.

Darüber hinaus könnten auch weitere Vorschriften des Verordnungsentwurfs, wie z. B. die Artikel 4, 5, 7, 15 und 17 DSA-E, die Regelungen des NetzDG tangieren und entsprechende gesetzgeberische Anpassungen erfordern.

Die Auswirkungen des Verordnungsvorschlags auf die Medienregulierung, die innerstaatlich den Ländern obliegt, sind noch nicht abschließend einschätzbar. Es bestehen Zweifel, ob der Vorschlag die Besonderheiten des Mediensektors hinreichend berücksichtigt. Es ist sicherzustellen, dass die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihrer Verpflichtung zur Sicherung von Meinungs- und Medienpluralismus nachzukommen, nicht eingeschränkt werden. Beispielsweise müssen die von den Ländern ge-

troffenen Regelungen des Medienstaatsvertrages zur Transparenz, Auffindbarkeit und Diskriminierungsfreiheit für besonders meinungsrelevante digitale Dienste nach wie vor Geltung beanspruchen. Die Einrichtung europäischer behördlicher Strukturen darf zudem nicht dazu führen, dass die im Bereich der Medienregulierung an die Aufsicht zu stellenden besonderen Anforderungen nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Staatsferne unterlaufen werden. Schließlich ist mit Blick auf die Risiken für den freien öffentlichen Meinungsbildungsprozess darauf hinzuweisen, dass die in dem Verordnungsvorschlag enthaltenen Verpflichtungen zur privilegierten Darstellung insbesondere staatlicher Information auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben und durch hinreichende Sicherungen vor Missbrauch geschützt werden müssen.

**BERICHTSBOGEN**

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

<b>Thema:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG
<b>Sachgebiet:</b>	Europäische Binnenmarktpolitik; Digitalregulierung
<b>Ratsdok.-Nummer:</b>	14124/20
<b>KOM-Nummer:</b>	COM(2020) 825 final
<b>Nummer des interinstitutionellen Dossiers:</b>	2020/0361(COD)
<b>Nummer der Bundesratsdrucksache:</b>	--
<b>Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:</b> (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Artikel 114 AEUV
<b>Subsidiaritätsprüfung:</b>	<p>Obwohl aus Sicht der Bundesregierung im Entwurf eine präzise Subsumption des Vorschlags unter die Prüfkriterien des Art. 5 Abs. 3 EUV nicht stattfindet (vgl. S. 7 der deutschen Sprachfassung), entspricht er dem Subsidiaritätsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 3 EUV.</p> <p>Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können aus Sicht der Bundesregierung von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden. Vielmehr sind sie wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen auf Unionsebene bringen insbesondere ein europaweit einheitliches Maß an</p>



- 2 -

	<p>Rechtssicherheit mit sich und verhindern eine (weitere) Fragmentierung durch nationalstaatliche Maßnahmen. Dadurch wird die Herstellung eines vergleichbar hohen Schutzniveaus für alle Unionsbürger gefördert. Der Vorschlag schafft ein europaweit einheitliches „Level Playing-Field“, da er nicht nur Diensteanbieter mit Sitz in der EU erfasst, sondern auch solche Anbieter aus Drittstaaten, die ihre Dienste in der EU anbieten.</p>
<b>Verhältnismäßigkeitsprüfung:</b>	<p>Artikel 114 AEUV als gewählte Rechtsgrundlage eröffnet die Möglichkeit, Verordnungen und Richtlinien zu erlassen. Obwohl demnach grds. auch denkbar gewesen wäre, im Wege einer Richtlinie und nicht im Wege einer Verordnung tätig zu werden, entspricht der vorgeschlagene Rechtsakt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Art. 5 Abs. 4 EUV. Die Maßnahmen gehen weder inhaltlich noch formal über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.</p> <p>Durch die gewählte Form als Verordnung wird ein einheitlich anwendbares und unmittelbar in allen MS geltendes Regelungsregime geschaffen. Eine Fragmentierung der Rechtslage wird so verhindert.</p> <p>Ferner sieht der Vorschlag abgestufte Sorgfaltspflichten für verschiedene Arten von Anbietern digitaler Dienste vor (je nach Art und Gefährdungslage ihrer Dienste sowie ihrer Größe). So soll sichergestellt werden, dass die Anbieter verantwortungsvoll handeln. Bestimmte materielle Verpflichtungen sind auf sehr große Online-Plattformen beschränkt, die aufgrund ihrer Reichweite eine zentrale, systemische Rolle im Hinblick auf die öffentliche Debatte oder wirtschaftliche Transaktionen erlangt haben. Sehr kleine Anbieter sind von den Verpflichtungen ausgenommen.</p>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Der Entwurf sieht EU-weit verbindliche Pflichten für alle digitalen Dienste vor, die „Inhalte“ (Waren oder Dienstleistungen) an Nutzerinnen und Nutzer vermitteln. Er legt neue Verfahren für die schnellere Entfernung illegaler Inhalte fest und strebt den umfassenden Schutz der Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer im Internet an.</p> <p>Im Einklang mit den europäischen Werten – wie Achtung der Menschenrechte, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit – soll der neue Rahmen ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Rechten und Verantwortlichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer, der vermittelnden Plattformen und den Behörden herstellen.</p>
<b>Inhaltliche Schwerpunkte:</b>	<p>Die Kommission hat die Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie (RL 2000/31/EG vom 8. Juni 2000; ECRL) in den DSA überführt (die Entsprechungen werden in der ECRL aufgehoben). Im Übrigen bleibt die ECRL bestehen, so dass mit dem DSA ein ergänzendes Regelungsregime geschaffen wird.</p>

- 3 -

	<p>Ziel des Vorschlags ist es, zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts für Vermittlungsdienste beizutragen und einheitliche Regeln für ein sicheres, vorhersehbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld festzulegen, in dem insb. Grundrechte wirksam geschützt werden. Zudem soll eine robuste und dauerhafte Governance-Struktur aufgesetzt werden, die eine wirksame Aufsicht über Online-Plattformen sicherstellt.</p> <p>Es wird im Rahmen der Verantwortlichkeitsregelungen an den bislang im Rahmen der E-Commerce-RL geltenden Prinzipien (keine ex-ante-Sorgfaltspflichten, keine allgemeine Monitoringpflicht der Diensteanbieter, Herkunftslandprinzip) grundsätzlich festgehalten.</p> <p>Ergänzend regelt der DSA das Verhältnis der Plattformen zu ihren Nutzerinnen und Nutzern neu. Zudem werden Online-Plattformen u.a. zu Maßnahmen gegen andauernd offensichtlich illegale Aktivitäten und Missbrauch der Meldeverfahren verpflichtet. Vertrauenswürdige Hinweisgeber und das Know-your-Business-Customer-Prinzip sollen ein sicheres digitales Umfeld fördern.</p> <p>Der Vorschlag definiert dabei ausdrücklich nicht, welche Inhalte illegal sind und legt auch kein Löschpflichten fest. Es ist vorgesehen, dass weiterhin nationales und (sektorales) EU-Recht die Definitionen über illegale Inhalte und diesbezügliche Verpflichtungen enthalten sollen.</p> <p>An sehr große Plattformen (mit mehr als 45 Mio. Nutzerinnen und Nutzern in der EU) werden höhere Anforderungen hinsichtlich der Transparenz, Verantwortlichkeit, Inhaltsmoderation und Online-Werbung gestellt als an kleinere Diensteanbieter. Zudem müssen derartige „very large online platforms“ (VLOP) ein Risiko-Management vornehmen und einen Compliance-Manager benennen. Auch sollen sie auf Anfrage der nationalen Aufsichtsbehörden oder der KOM Zugang zu ihren Daten gewähren müssen.</p> <p>Der Vorschlag erfasst nicht nur Diensteanbieter mit Sitz in der EU, sondern auch solche, die ihre Dienste in der EU anbieten („Level Playing-Field“).</p> <p>Jeder Mitgliedstaat soll nach dem Vorschlag einen sog. „Digital Services Coordinator“ bestimmen, der für die Beaufsichtigung der in seinem Mitgliedstaat niedergelassenen Vermittlungsdienste und die Koordinierung mit den zuständigen Fachbehörden verantwortlich ist.</p> <p>Der KOM sollen in Bezug auf sehr großen Plattformen Interventionsbefugnisse gegenüber Mitgliedstaaten und eigene Durchsetzungsbefugnisse zukommen. Im Falle eines Verstoßes soll die KOM Sanktionen von bis zu 6 % des Jahresumsatzes verhängen können. Schließlich soll ein übergeordnetes „European Board for Digital Services“ unter dem Vorsitz der KOM eingerichtet werden, in dem sich</p>
--	---

- 4 -

	die Behörden der Mitgliedstaaten miteinander austauschen und koordinieren.
<b>Politische Bedeutung:</b>	hoch
<b>Was ist das besondere deutsche Interesse?</b>	<p>Die Bundesregierung hat ein Interesse daran, den Rechtsrahmen für digitale Dienste im Binnenmarkt an die digitalen Realitäten anzupassen. Insoweit ist die Initiative der KOM zu begrüßen: Der Vorschlag bietet die Chance, den Binnenmarkt für digitale Dienste zu vertiefen, dabei bessere Bedingungen für die Erbringung innovativer digitaler Dienstleistungen zu schaffen sowie zu mehr Sicherheit beitragen.</p> <p>Der Vorschlag greift bereits einige Aspekte, die in deutschem Interesse liegen, auf. Hierzu zählen insbesondere weitergehende Informations- und Berichtspflichten der Diensteanbieter zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer. Der Vorschlag berücksichtigt dabei auch, dass strengere Verpflichtungen für sehr große Plattformen als für kleine und mittlere Anbieter gelten. Es bestehen aber noch Lücken, insbesondere im Bereich Verbraucherschutz. Zudem sind grundlegende Fragen zum Anwendungsbereich des Verordnungsvorschlags und einzelnen Vorschriften offen.</p>
<b>bisherige Position des Deutschen Bundestages:</b>	unbekannt
<b>Position des Bundesrates:</b>	Der Bundesrat hat im Vorfeld des Vorschlags der KOM eine Entschließung zum DSA gefasst (BR-Drucksache 642/20 [Beschluss] v. 27.11.2020).
<b>Position des Europäischen Parlaments:</b>	<p>Im Vorfeld der Veröffentlichung des Vorschlags hatten der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) und der Rechtsausschuss (JURI) die KOM aufgefordert, in dem anstehenden Entwurf derzeitige Mängel im Online-Umfeld anzugehen und zu beheben (vgl. legislative Entschließung IMCO, Dokument-Nr.: P9_TA(2020)0272, sowie legislative Entschließung JURI, Dokument-Nr.: P9_TA(2020)0273).</p> <p>Eine dritte, nichtlegislative Entschließung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten (LIBE) befasste sich mit Fragen der Grundrechte (vgl. nichtlegislative Entschließung LIBE, Dokument-Nr.: P9_TA(2020)0274).</p> <p>Die vorstehend genannten Texte wurden vom EP jeweils am 20.10.2020 angenommen.</p> <p>Der Vorschlag liegt dem EP vor und wird dort nun federführend vom IMCO beraten. Der genaue Zeitpunkt der Abstimmung im Plenum steht noch nicht fest. Die gegenwärtige materielle Positionierung des EP zum KOM-Vorschlag ist unbekannt.</p>

- 5 -

<b>Meinungsstand im Rat:</b>	Der Vorschlag wird überwiegend begrüßt. Die federführend zuständige Ratsarbeitsgruppe hat die intensive Beratung des Vorschlags gerade erst unter PRT-Präs. aufgenommen, sodass sich darüber hinaus noch kein gefestigtes Stimmungsbild wiedergeben lässt. Es bestehen umfassende Prüf- und Sprachvorbehalte sämtlicher Mitgliedstaaten.
<b>Verfahrensstand:</b> (Stand der Befassung)	Die Beratung zu dem Vorschlag hat am 06.01.2021 in der federführend zuständigen Ratsarbeitsgruppe (RAG) Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum (Binnenmarkt) begonnen.  Es ist mit schwierigen und langwierigen Verhandlungen (von bis zu zwei Jahren) zu rechnen. Die Bundesregierung hat einen Prüf- und Sprachvorbehalt eingelegt.
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	unbekannt

**Zeitplan für die Behandlung im**

<b>a) Bundesrat:</b>	unbekannt
<b>b) Europäischen Parlament:</b>	unbekannt
<b>c) Rat:</b>	Frankreich hat das sehr ambitionierte Ziel angekündigt, im Verlaufe seiner Ratspräsidentschaft (1. Halbjahr 2022) eine allgemeine Ausrichtung im Rat erreichen und im Anschluss die Trilogverhandlungen beginnen zu wollen.